

19./10. 1915

## Beurlaubungen und Enthebungen für die Ernte.

Mit Rücksicht auf die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung, welche der gesicherten Durchführung aller Erntearbeiten zukommt, haben das Kriegsministerium und das Ministerium für Landesverteidigung Verfügungen getroffen, welche die Beurlaubungen im Hinterland befindlicher Mannschaften, die Kommandierung von Arbeitspartien und in Ausnahmefällen auch Enthebungen auf beschränkte Zeit vom Landsturmdienste beinhalten.

### A. Beurlaubungen.

Unter Berücksichtigung der militärischen Dienstverhältnisse werden die dem landwirtschaftlichen Berufe angehörigen, im Hinterlande befindlichen Mannschaften — in erster Linie die selbständigen Landwirte, beziehungsweise deren Familienangehörige, dann die landwirtschaftlichen Arbeiter — über ihre beim Rapport mündlich vorgebrachte Bitte oder über ein von den Angehörigen im Wege der politischen Bezirksbehörde gestelltes Ansuchen beurlaubt, und zwar die selbständigen Landwirte nur auf ihren eigenen Besitz.

Den bei den Rekonvaleszenten-Abteilungen befindlichen Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitern werden Urlaube dann bewilligt, wenn sie körperlich für die Vornahme oder als landwirtschaftliche Besitzer, beziehungsweise landwirtschaftliche Beamte (Schaffner) zur Beaufsichtigung landwirtschaftlicher Arbeiter geeignet sind und wenn durch diese Tätigkeit eine Verzögerung in der Wiedererlangung der vollen Kriegsdiensttauglichkeit keinesfalls zu befürchten ist.

Die Beurlaubung von Mannschaften (Arbeitern), welche zu den Besatzungen der Brückenköpfe gehören, wird in möglichst großer Zahl durchgeführt werden. Ebenso können Landsturmpflichtige, beziehungsweise nach dem Kriegsleistungsgesetz in Anspruch genommene Arbeiter (Kutscher), welche im Hinterlande bei militärischen Stellen in Verwendung stehen, in tunlichst großer Zahl beurlaubt werden.

Dagegen kann die Beurlaubung von Mannschaften der Landsturmwachbataillone und Landsturmbataillone, welche zur Bewachung der Kriegsgefangenen bestimmt sind, nicht stattfinden. Auch kranke und in spitalmäßiger Behandlung befindliche Mannschaften sind von der Beurlaubung ausgeschlossen.

Die Mannschaften werden grundsätzlich in jene Orte beurlaubt, in welchen sie nach ihrer Angabe den landwirtschaftlichen Beruf ausüben.

Die Dauer der Ernteurlaube beträgt im allgemeinen vierzehn Tage. Soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die Hin- und Rückreise in diese Urlaubsdauer nicht eingerechnet.

Für bereits ausgebildete Mannschaften kann der Urlaub bis auf drei Wochen ausgedehnt werden.

Verlängerungen dieser Urlaube können nur ausnahmsweise in dringenden Fällen bewilligt werden. Der Urlaub bleibt im Bezuge seiner vollen Gebühr.

In gleicher Weise können Ernteurlaube auch an Offiziere (Aspiranten) der Reserve (a. D., Evidenz) erteilt werden, welche Besitzer von Landwirtschaften sind.

### B. Kommandierungen von Mannschaften zur Verrichtung von Erntearbeiten über Anforderung der politischen Behörden.

Gemeinden oder auch Einzelbesitzern von Landwirtschaften können Arbeitspartien zu je 20 Mann unter Befehl eines Unteroffiziers für die Dauer von vierzehn Tagen bis drei Wochen zur Verfügung gestellt werden. Diese Mannschaften sind seitens der politischen Bezirksbehörden bei dem nächstgelegenen Militärstationskommando anzusprechen. Auch diese Mannschaften verbleiben im Bezuge ihrer vollen Gebühren.

Für die Unterkunft und Verpflegung haben die Gemeinden (Einzelbesitzer), welchen die Arbeitspartien zugewiesen wurden, zu sorgen. Es wird ihnen jedoch die entsprechende Vergütung für die Verpflegung von dem Unteroffizier ausgezahlt. Die Höhe dieser Vergütung wird von den politischen Bezirksbehörden festgelegt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein vom Menagegeld etwa verbleibender Rest der Mannschaft zugute kommt.

Jedem Manne (auch dem Unteroffizier) ist vom Arbeitgeber eine dem ortsüblichen Taglohn entsprechende Arbeitszulage auszufolgen.

### C. Enthebungen.

In ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen wird das Kriegsministerium, beziehungsweise das Ministerium für Landesverteidigung über begründetes Einschreiten die Enthebung selbständiger Landwirte, dann einzelner landwirtschaftlicher Beamten des Grundbesitzes und der landwirtschaftlichen Genossenschaften vom Militärdienste auf beschränkte Zeit bewilligen. Diesbezügliche Gesuche sind bei den politischen Bezirksbehörden einzubringen.

Es wird schließlich bemerkt, daß Beurlaubungen, Kommandierungen und Enthebungen in jene Gebiete, welche derzeit der Schauplatz militärischer Operationen sind, nicht stattfinden können.

### D. Beurlaubungen von Maschinisten und Heizern für landwirtschaftliche Maschinen.

Das Kriegsministerium hat ferner im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung verfügt, daß die in militärischer Dienstleistung stehenden Berufsmaschinisten und Heizer für landwirtschaftliche Maschinen den Gemeinden, Grundbesitzern und Dreschmaschineneigentümern zur Verfügung gestellt werden.

Es werden sodann die im Hinterlande befindlichen Berufsmaschinisten und Heizer mit 20. Juni d. J. in jene Gemeinden, in welchen sie zuletzt in ihrem Berufe tätig waren, beurlaubt werden, ohne daß darum angesucht werden müßte, wenn sie es nur glaubhaft nachweisen, daß sie den erwähnten Berufen angehören.

In gleicher Weise werden die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Fabriken und Betrieben sowie zu sonstigen Kriegsleistungen herangezogenen Leute, welche Berufsmaschinisten oder Heizer für landwirtschaftliche Maschinen sind, im Falle der vorübergehenden Entbehrlichkeit beurlaubt.

Nach Möglichkeit werden auch die bei der Armee im Felde befindlichen Berufsmaschinisten und Heizer in jene Gemeinden entsendet, in welchen sie zuletzt in ihrem Berufe tätig waren.

Die Dauer der Beurlaubung wurde bis Ende September bemessen. Die bei den technischen Truppen und Anstalten unentbehrlichen Maschinisten und Heizer können nicht beurlaubt werden.

Damit es vermieden werde, daß bei diesen Beurlaubungen einzelne Leute übersehen werden, wurde verfügt, daß die Bezirkshauptmannschaften den Gemeinden die Namen der in diese betreffenden Gemeinden beurlaubten Heizer und Maschinisten mitteilen und feststellen, ob in dieser Gemeinde der Bedarf an Maschinisten und Heizern gedeckt ist.

Sollten sich nach Ausspruch der Gemeinden noch Mannschafspersonen, die als Maschinisten und Heizer zur Beurlaubung zu gelangen hätten, im Hinterlande befinden, so werden diese Leute den Militärkommanden namhaft zu machen sein, welche sodann deren Ausforschung und allfällige Beurlaubung einleiten werden.

Da die beurlaubten Maschinisten und Heizer während der Dauer desurlaubes keinen Anspruch auf die militärischen Gebühren haben, werden sie seitens ihrer Arbeitgeber in üblicher Weise wie Zivilpersonen zu entlohnen sein.